



Richtlinie vom 09.01.2012
zur Gewährung von Zuwendungen für spätfrostgeschädigte
Wein-, Obstbau- sowie Baumschulbetriebe
„Bayerisches Frostschadenprogramm 2011“
Nr. L3/ G 4-7297-1/41¹

Teil A (Kleinere Schäden)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist der Teilausgleich von Schäden aufgrund des Spätfrostereignisses vom 3. bis 5. Mai 2011 in Betrieben mit Weinbau, Obstbau und/oder Baumschulerzeugnissen.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel, insbesondere der Genehmigung zusätzlicher Mittel im Rahmen des Nachtragshaushalts 2012 durch den Bayerischen Landtag.

2. Gegenstand der Förderung

Die Mittel werden als Zuschüsse oder als Zinsverbilligung für Programmkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) zur Liquiditätssicherung gewährt.

Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe im Agrarerzeugnissektor¹.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1** Gefördert werden Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. von Art. 2 VO (EG) Nr. 1535/2007 in der Primärproduktion von Obst, Wein (Trauben) und/oder von Baumschulerzeugnissen tätig sind und ihren Betriebssitz in Bayern haben.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, Amtsblatt EU L 337 vom 21.12.2007, S. 35

3.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt Nr. 244 vom 01.10.2004).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einhaltung der Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor

Die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor sind einzuhalten. Im maßgeblichen Dreijahreszeitraum bereits gewährte De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (z.B. in Form von Zuschüssen, Darlehen oder Bürgschaften) sind anzurechnen. Eine Erklärung mit Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren ist mit dem Antrag vorzulegen.

4.2 Mindestschadensschwelle im geschädigten Betriebszweig

Schäden können nur anerkannt werden, wenn im jeweiligen geschädigten Betriebszweig im Erntejahr 2011 ein Rückgang der Naturalerzeugung in Höhe von mindestens 40 % im Vergleich zum Basiszeitraum nachgewiesen wird.

Bei Weinbaubetrieben wird als Basis für den Rückgang der Naturalerzeugung im Jahr 2011 der Durchschnitt der amtlichen Trauben-Ernte-Meldungen der Jahre 2006, 2008 und 2009 herangezogen. Die Einkommensminderung errechnet sich aus dem flächenkorrigierten Minderertrag im Schadjahr 2011 im Vergleich zum Durchschnitt des Basiszeitraums, der mit einem durchschnittlichen Großhandelspreis abzüglich ersparter Erntekosten von 1 Euro/Liter bewertet wird.

Bei Obstbaubetrieben mit erwerbsmäßigem Intensivanbau wird als Basis für den Rückgang der Naturalerzeugung die Verkaufsmenge bei den Betriebszweigen Kern-, Stein-, bzw. Beerenobst im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 herangezogen. Die Einkommensmin-

derung errechnet sich aus dem flächenkorrigierten Rückgang der Verkaufsmenge im Schadjahr 2011 im Vergleich zum Durchschnitt des Basiszeitraums, die mit durchschnittlichen Großhandelspreisen, abzgl. eingesparter Erntekosten (vgl. Anlage) bewertet wird. Der Rückgang der Naturalerzeugung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei fehlenden Nachweisen sind die Angaben durch die zuständige Abteilung Gartenbau am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen zu plausibilisieren.

Bei Baumschulbetrieben wird als Basis für den Rückgang der Naturalerzeugung die durchschnittliche Pflanzenproduktion der Jahre 2008 bis 2010 jeweils bei den Baumarten Tanne, Buche, Eiche bzw. sonstigen Baumschulerzeugnissen herangezogen. Die Einkommensminderung errechnet sich aus den Totalausfällen von Pflanzen im Schadjahr 2011 im Vergleich zum Durchschnitt des Basiszeitraums, die mit durchschnittlichen Großhandelspreisen, abzgl. eingesparter Erntekosten (vgl. Anlage) bewertet werden. Der Rückgang der Naturalerzeugung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei fehlenden Nachweisen sind die Angaben bei forstlichen Baumschulen durch das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht und bei gärtnerischen Baumschulen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen zu plausibilisieren.

4.3 Liquiditätshilfedarlehen

Sofern die Einkommensminderung auf Basis der erfolgten Berechnungen mindestens 6.000 € umfasst, kann alternativ auch ein zinsverbilligtes Liquiditätshilfedarlehen über das Programmteil „Bayerisches Frostschadenprogramm 2011“ der landwirtschaftlichen Rentenbank in Anspruch genommen werden. Dem Antrag auf Zuwendung ist hierzu eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank beizufügen, die die Höhe sowie die Laufzeit des zu verbilligenden Liquiditätssicherungsdarlehens sowie eine Bestätigung des Liquiditätsbedarfs in der beantragten Höhe beinhaltet.

4.4 Berücksichtigt werden nur Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, die unmittelbar - ohne Hinzutreten weiterer Ursachen - durch vom Antragsteller nicht zu vertretende Schadensereignisse im Sinne von Ziffer 1.1 hervorgerufen wurden.

4.5 Kumulierung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offen zu legen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Zuwendung. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Ziffer 4.2 ist insbesondere um folgende Beträge zu verringern:

- a) etwaige Versicherungszahlungen,
- b) aufgrund der Naturkatastrophe bzw. der widrigen Witterungsverhältnisse nicht entstandene Kosten.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zinsverbilligung und Zuschuss nach Teil A oder nach Teil B der Richtlinie ist nicht möglich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zinsverbilligung für Liquiditätshilfedarlehen

Für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren wird eine Zinsverbilligung von bis zu 1,4 %, höchstens jedoch in Höhe des von der Rentenbank festgesetzten Endkreditnehmerzinssatzes in der Preisklasse A gemäß RGZS gewährt. Die Darlehen sind Abzahlungsdarlehen mit gleich bleibenden, vierteljährlichen Tilgungsraten, vierteljährlichen Zinszahlungen sowie einem Tilgungsfreijahr. Der Darlehensbetrag beträgt mindestens 10.000 €, maximal aber 100.000 €

5.2. Zuschüsse

Der Schadensausgleich beträgt bis zu 50% der festgestellten Einkommensminderung. Eine Zuwendung unter 3.000 € wird nicht gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 7.500 €

5.3 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Teil B (Größere Schäden)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist der Teilausgleich von Schäden aufgrund des Spätfrostereignisses vom 3. bis 5. Mai 2011 in Betrieben mit Weinbau, Obstbau und Baumschulerzeugnissen.

Die betreffenden widrigen Witterungsverhältnisse werden gem. der unter Nr. 2 genannten Grundsätze für eine nationale Rahmenregelung als einer Naturkatastrophe gleichzusetzen eingestuft, wenn die unter Nr. 4 aufgeführten Mindestschadensschwellen erreicht werden.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel, insbesondere der Genehmigung zusätzlicher Mittel im Rahmen des Nachtragshaushalts 2012 durch den Bayerischen Landtag.

2. Gegenstand der Förderung

Die unter Ziffer 1 genannten Zuwendungen sind für den finanziellen Teilausgleich von Schäden zur Aufrechterhaltung der Betriebsführung zu verwenden.

Die Beihilfe basiert auf den Grundsätzen für eine nationale Rahmenregelung zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 von der Anmeldepflicht nach Art. 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt sind (Beihilfe Nr. XA373/2008).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1** Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmer unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhanges 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 09.08.2008 S. 3) sind und deren Geschäftstätigkeit

die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst und ihren Betriebssitz in Bayern haben.

3.2 Nicht gefördert werden:

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mindestschadensschwelle im Unternehmen

Frostschäden werden als Folge widriger Witterungsverhältnisse nur anerkannt, wenn durch das o.g. Frostereignis die einheitliche Mindestschadensschwelle von 30 % der normalen Naturalerzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens überschritten wurde. Das Erreichen der Mindestschadensschwelle im Unternehmen kann auf Basis von standardisierten Umsatzerlösen aller wesentlichen pflanzlichen Produktionsverfahren (Standard-Output nach der EU-Typologie 2006/11) festgestellt werden.

4.2 Mindestschadensschwelle im geschädigten Betriebszweig

Schäden können nur anerkannt werden, wenn im jeweiligen geschädigten Betriebszweig im Erntejahr 2011 ein Rückgang der Naturalerzeugung in Höhe von mindestens 40 % im Vergleich zum Basiszeitraum nachgewiesen wird. Normale Erzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes. Vergangene Jahre, in denen ein außergewöhnliches Naturereignis stattfand, werden dabei übersprungen

Bei Weinbaubetrieben wird als Basis für den Rückgang der Naturalerzeugung der Durchschnitt der amtlichen Trauben-Erntemeldungen der Jahre 2006, 2008 und 2009 herangezogen. Die Einkommensminderung errechnet sich aus dem flächenkorrigierten Minderertrag im Schadjahr 2011 im Vergleich zum Durchschnitt des Basiszeitraums, der mit einem durchschnittlichen Großhandelspreis abzüglich ersparter Erntekosten von 1 Euro/Liter bewertet wird.

Bei Obstbaubetrieben mit erwerbsmäßigem Intensivanbau wird als Basis für den Rückgang der Naturalerzeugung die Verkaufsmenge

bei den Betriebszweigen Kern-, Stein-, bzw. Beerenobst im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 herangezogen. Die Einkommensminderung errechnet sich aus dem flächenkorrigierten Rückgang der Verkaufsmenge bzw. Änderung der Lagerbestände im Schadjahr 2011 im Vergleich zum Durchschnitt des Basiszeitraums, die mit durchschnittlichen Großhandelspreisen, abzgl. eingesparter Erntekosten (vgl. Anlage) bewertet wird. Der Rückgang der Naturalerzeugung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei fehlenden Nachweisen sind die Angaben durch die zuständige Abteilung Gartenbau am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen zu plausibilisieren.

Bei Baumschulbetrieben wird als Basis für den Rückgang der Naturalerzeugung die durchschnittliche Pflanzenproduktion der Jahre 2008 bis 2010 jeweils bei den Baumarten Tanne, Buche, Eiche bzw. sonstige Baumschulerzeugnisse herangezogen. Die Einkommensminderung errechnet sich aus den Totalausfällen von Pflanzen im Schadjahr 2011 im Vergleich zum Basiszeitraum, die mit durchschnittlichen Großhandelspreisen, abzgl. eingesparter Erntekosten (vgl. Anlage) bewertet werden. Der Rückgang der Naturalerzeugung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei fehlenden Nachweisen sind die Angaben bei forstlichen Baumschulen durch das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht und bei gärtnerischen Baumschulen durch das AELF Kitzingen zu plausibilisieren.

4.3 Berücksichtigt werden nur Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, die unmittelbar - ohne Hinzutreten weiterer Ursachen - durch vom Antragsteller nicht zu vertretende Schadensereignisse im Sinne von Ziffer 1 hervorgerufen wurden.

4.4 Der Gesamtschaden des Zuwendungsempfängers ergibt sich aus der Einkommensminderung gemäß Ziffer 4.2 vermindert um die in Ziffer 4.5 genannten Abzüge.

4.5 Kumulierung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offen zu legen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Zuwendung. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens

führen. Der Gesamtschaden gemäß Ziffer 4.4 ist insbesondere um folgende Beträge zu verringern:

- a) etwaige Versicherungszahlungen,
- b) aufgrund der Naturkatastrophe bzw. der widrigen Witterungsverhältnisse nicht entstandene Kosten.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zinsverbilligung und/oder Zuschuss nach Teil A der Richtlinie ist nicht möglich.

4.6 Kürzung

Die Zuwendung gem. Nr. 5.2 wird um 50 % gekürzt für die Unternehmen, die keine Versicherung abgeschlossen haben, welche die häufigsten klimatischen Risiken und mindestens 50 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung der betroffenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren abdeckt. Von der Kürzung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn nachweislich für ein bestimmtes Naturereignis kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Zuwendungen beträgt bis zu 50 % der Einkommensminderung. Eine Zuwendung unter 7.501 € wird nicht gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 50.000 €

5.3 Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung

Teil C- Verfahren-

1.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde bei Weinbaubetrieben ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) bei Baumschul- und Obstbaubetrieben das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, bei forstlichen Baumschulbetrieben das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

1.2 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Zuwendung nach dem Bayerischen Frostschadenprogramm 2011“ mit den jeweiligen Anlagen einzureichen. Dem Antrag ist als Grundlage des beantragten Zuschusses die Anlage „Berechnung der Einkommensminderung“ beizufügen. Der Antragszeitraum ist bis 17.02.2012 befristet.

1.3 Abwicklung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, entscheidet über die Förderung, erfasst die Daten in einer Datei und erteilt unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel auf den jeweiligen Haushaltstellen und der zugeteilten Kontingente einen Bewilligungsbescheid.

Im Falle eines Liquiditätsdarlehens nimmt der Zuwendungsempfänger anschließend bei seiner Hausbank ein von der Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziertes Darlehen in Anspruch. Die Anforderung des Darlehens durch die Hausbank muss bis spätestens eine Monat nach Bewilligung bei der Rentenbank vorliegen.

1.4 Verwendungsnachweis, Prüfung

Im Falle eines Liquiditätsdarlehens hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis spätestens drei Monate nach Ende des Antragszeitraums einen Nachweis über den tatsächlich und rechtsverbindlich in Anspruch genommenen Darlehensbetrag (Kopie des Darlehensvertrags) vorzulegen. Für Zuwendungen nach Teil B der Richtlinie ist der Bewilligungsbehörde bis 30.09.2012 ein Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel als Betriebsausgaben vorzulegen.

Die Berechnung der Einkommensminderung in allen Fällen und der Darlehensvertrag sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

2. Sonstige Bestimmungen

- 2.1** Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten insbesondere die Art. 23 und Art. 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in der Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten behält sich vor, Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. Antragsvolumen auf die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

2.2 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

2.3 De-minimis-Bescheinigung

Im Falle eines Liquiditätsdarlehens erstellt die Landwirtschaftliche Rentenbank und im Falle von Beihilfen nach Teil A Nr. 3 erstellt die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide und der De-minimis-Erklärung des Antragstellers im Auftrag des Staatsministeriums für jeden Antragsteller eine „De-minimis-Bescheinigung“. Sie ist der Datenbank des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zentral zur Verfügung zu stellen.

3. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 09.01.2012 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

München, den 05.01.2012
Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

gez.
Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage zur Richtlinie vom 01.01.2012 Bayerischen Frostschadenprogramm 2011

Frostschäden

1. Schadensermittlung Baumschulen (nicht Forstbaumschulen)

Grundlage der monetären Schadensermittlung sind die Preisvorschläge der Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Baumschulen im Bund deutscher Baumschulen (BdB).

Diese Preisvorschläge fließen auch in die Katalogpreise der bayerischen Baumschulen ein. Exemplarisch wird der Katalog der Baumschule Wörlein, Baumschulweg 9, 86911 Dießen, zu Grunde gelegt. Die Baumschule Wörlein ist ein Vollsortimenter und deckt weitestgehend das bayerische Produktionsspektrum ab.

Die Schadensermittlung ist wie folgt vorzunehmen:

Pflanzenzahl geschädigter Quartierbestand (Totalausfall) minus 25 % Feldschwund ist Bemessungsgrundlage für die Pflanzenzahl.

Katalogpreis minus 60 % (Rückrechnung Großhandelspreise, Bereinigung Ersparnis Ernte, Sortierung etc., Aufwand Roden und Entsorgen) entspricht dem entstandenen Schaden.

2. Schadensermittlung Forstbaumschulen

Grundlage der monetären Schadensermittlung sind die die Preisvorschläge der Erzeugergemeinschaft für Qualitätsforstpflanzen „Süddeutschland“ (EZG). Diese Preisvorschläge fließen auch in die Katalogpreise der bayerischen Baumschulen ein.

Exemplarisch wird der Katalog der Baumschule Sailer, Graf-Treuberg-Str. 5, 86690 Mertingen-Druisheim, BAYERN zugrunde gelegt. Die Baumschule Sailer deckt weitestgehend das bayerische Produktionsspektrum an Forstpflanzen ab.

Die Schadensermittlung ist wie folgt vorzunehmen:

Pflanzenzahl geschädigter Quartierbestand (Totalausfall) minus 25 % Feldschwund ist Bemessungsgrundlage für die Pflanzenzahl.

Katalogpreis minus 60 % (Differenz zwischen Katalogpreis und Selbstkostenpreis) entspricht dem entstandenen Schaden.

3. Schadensermittlung Obst

Für die Entschädigung betroffener Obstbestände werden folgende Preise (Großhandelspreise abzüglich Erntekosten) zu Grunde gelegt (Angaben in €/kg):

Erdbeeren: 1,92 €

Himbeeren: 4,04 €

Rote Johannisbeeren: 1,54 €

Tafeltrauben: 1,70

Süßkirschen: 2,22 €

Sauerkirschen: 0,65 €

Zwetschgen: 0,56 €

Mirabellen: 0,45 €

Tafeläpfel: 0,63 €

Tafelbirnen: 0,73 €

Heidelbeeren: 4,25 €